

Satzung über die Betreuung und zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage von

- § 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4, S. 99), die zuletzt durch Artikel 8 Abs.1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.116) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626)
- Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
- Förderschulbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 477) geändert worden ist
- Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Eltern, deren Kinder in Horteinrichtungen an den Schulen zur Lernförderung in Trägerschaft des Vogtlandkreises betreut werden.
- (2) Die Horteinrichtungen sind für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 an den Schulen zur Lernförderung bis maximal 13 Jahre. In den Horteinrichtungen können auch Schülerinnen und Schüler der übrigen Klassen mit einbezogen werden, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 besteht nicht, selbst wenn freie Kapazitäten bestehen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die die Horteinrichtung während der Schulzeit nicht besuchen, können bei freier Kapazität während der Ferien betreut werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die nach Schulschluss mit dem Schulbus nach Hause fahren und bis zur Abfahrt eine angemessene Zeit warten müssen, können in dieser Zeit die Horteinrichtungen für maximal 4 Wochenstunden nutzen. Hierbei erfolgt nur die Übernahme der Aufsichtspflicht während der vereinbarten Zeit an den genannten Wochentagen durch das Hortpersonal und keinerlei Ansprüche auf Teilnahme an Angeboten im Rahmen der Hortbetreuung (einschließlich Hausaufgabenbetreuung). § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmung, wer die Eltern eines Kindes sind, hat im Zusammenhang mit der Erhebung eines Elternbeitrages (Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII) anhand der zivilrechtlichen Regelungen des BGB (§§ 1591, 1592) zu erfolgen. Danach ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Vater eines Kindes ist der Mann,
 - der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
 - der die Vaterschaft anerkannt hat oder
 - dessen Vaterschaft nach § 1600 d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.
- (2) Als Elternteil bezeichnet man einen der beiden Eltern – Mutter oder Vater.
- (3) Adoptiveltern werden vom deutschen Gesetzgeber leiblichen Eltern gleichgestellt. Demnach sind unter dem Begriff Eltern i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG ebenso Adoptiveltern zu verstehen.
- (4) Im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist für die Bestimmung des Begriffes „Alleinerziehend“ maßgeblich, dass ein Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt (§ 90 Abs. 2 SGB VIII) und sich auch allein für dessen Erziehung verantwortlich zeichnet.

§ 3 Aufnahmegrundsätze / An- und Abmeldung

- (1) Anmeldung:
 1. Die Anmeldung für die Aufnahme in die Horteinrichtung haben die Eltern der Schülerin bzw. des Schülers schriftlich, in der Regel 2 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung, bei dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung einzureichen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
 2. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter/die Leiterin in Abstimmung mit dem Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport des Vogtlandkreises.
 3. Die Aufnahme einer Schülerin / eines Schülers erfolgt mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Vogtlandkreis. Der Betreuungsvertrag wird zunächst für die Klassenstufen 1 bis 4 abgeschlossen, ab Klasse 5 kann der Betreuungsvertrag befristet für längstens 1 Jahr abgeschlossen und bei Bedarf auch mit einer Frist von 1 Monat ohne Angaben von Gründen vorzeitig gekündigt werden.
 4. Vor der Aufnahme ist nachzuweisen, dass die Schülerin / der Schüler ärztlich untersucht worden ist und keine Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der Impfstatus sollte den Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entsprechen.
- (2) Abmeldung:
 1. Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung und Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Abmeldung und Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich bei dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.
 2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
 3. Ist der Einrichtung bekannt, dass eine Familie weggezogen ist, ohne den Platz zu kündigen, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Änderungsmeldung:

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u. a. sind schriftlich bei dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind im Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5 in 08523 Plauen unverzüglich anzuzeigen und werden gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung berücksichtigt.

§ 4

Ausschluss aus der Einrichtung

- (1) Schülerinnen und Schüler können von Amts wegen von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers aus einer Horteinrichtung des Vogtlandkreises entscheidet das Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport im Landratsamt Vogtlandkreis.
- (2) Eine Schülerin / ein Schüler kann insbesondere dann vom Besuch der Horteinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - die Schülerin / der Schüler länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung unentschuldigt fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
 - eine Betreuung in aus Gründen, die in der Person der Schülerin / des Schülers liegen, unmöglich ist,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz der Schülerin / des Schülers kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Einrichtung vorgelegt wird.

Der Ausschluss der Schülerin / des Schülers wird den Eltern durch das Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport des Vogtlandkreises mitgeteilt.

§ 5

Pflichten der Eltern

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schülerin / des Schülers durch das Personal und endet mit dem Verlassen der Horteinrichtung.
- (2) Sollen Schülerinnen / Schüler die Horteinrichtung vorzeitig verlassen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung durch die Eltern bzw. einem Elternteils gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Der Träger und die Leitung der jeweiligen Einrichtung sind nicht verpflichtet, ihnen zugewandene Erklärungen auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu überprüfen, es sei denn, dass eine offensichtliche Falschangabe vorliegt.
- (4) Wird während des Aufenthaltes der Schülerin / des Schülers in der Einrichtung nach Ansicht der Erzieher ärztliche Betreuung notwendig, werden die Eltern bzw. ein Elternteil verständigt. Die Eltern sind verpflichtet, die Schülerin / den Schüler in diesem Fall von der jeweiligen Einrichtung abzuholen. Die Erstversorgung bei dringender medizinischer Hilfe wird durch die jeweilige Einrichtung veranlasst.

- (5) Wird bei einer Schülerin / einem Schüler während des Aufenthaltes in der Einrichtung der Befall mit Kopfläusen festgestellt, werden ebenfalls die Eltern bzw. ein Elternteil verständigt, der/die dann die Schülerin / den Schüler abzuholen hat/haben. Sind die Eltern verhindert, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die Schülerin / der Schüler in der Einrichtung bleibt, jedoch ohne engen Kontakt zu anderen Kindern oder Betreuern. Sobald die Schülerin / der Schüler mit einem behördlich nach Infektionsschutzgesetz geprüften und anerkannten Kopflaus-Präparat behandelt und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt wurde, können betroffene Kinder umgehend wieder die Einrichtung besuchen.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden in Abstimmung des Trägers mit dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs geregelt.

§ 7 Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Der Vogtlandkreis erhebt Elternbeiträge für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Horteinrichtungen.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß den Regelungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen (Geschwisterermäßigung) sowie nach dem Familienstand (Ermäßigung für Alleinerziehende).
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe des Elternbeitrages gelten die Regelungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und der Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO). Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der bekannt gemachten Betriebskosten ermittelt. Der ungekürzte Elternbeitrag für die Betreuungsangebote des Vogtlandkreises beträgt für einen 6-Stunden-Platz 20 Prozent der bekannt gemachten Betriebskosten.
- (4) Die durchschnittlich angefallenen Betriebskosten werden jährlich bis zum 30.06. bekannt gemacht und die daraus resultierende Änderung der Elternbeiträge mitgeteilt. Die geänderten Elternbeiträge gelten sodann für die Zeit vom 01.08. des Jahres in dem sie bekannt gemacht wurden bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (5) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Monat, in welchem die Einrichtung geschlossen ist, ein voller Beitrag zu entrichten ist.
- (6) Bei einer Änderung der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats wird der damit verbundene veränderte Elternbeitrag im laufenden Monat erhoben. Tritt die Veränderung nach dem 15. eines Monats in Kraft, wird der veränderte Elternbeitrag erst im Folgemonat fällig.
- (7) Eine Absenkung bei Eltern mit mehreren Kindern setzt voraus, dass beide Elternteile mit den Kindern zusammenleben und dass die Kinder gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

Dies gilt auch für Eltern, die im Rahmen eines Wechselmodelles paritätisch für die Betreuung und Erziehung der gemeinsamen Kinder aufkommen.

Eine Absenkung bei Alleinerziehenden kann immer dann gewährt werden, wenn nur ein Elternteil mit einem Kind bzw. mehreren Kindern zusammenlebt. Völlig unbeachtlich ist daher in diesem Zusammenhang, ob ein Elternteil einen neuen Partner/eine neue Partnerin hat, der/die ggf. auch eine Elternstelle beim Kind vertritt.

Für die Gewährung von Absenkungen in Bezug auf die Anzahl der Kinder sind nur die Kinder zu zählen, die dieselben Eltern/Adoptiveltern haben und gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, unabhängig davon, ob sie mit dem Elternteil zusammenleben.

Leben Kinder in Pflegefamilien oder sonstigen Pflegeverhältnissen, so ist grundlegend der volle Elternbeitrag zu erheben und keine Absenkungsbeiträge zu gewähren. Bei Pflegeeltern handelt es sich nicht um Eltern im Sinne des BGB und die Erstattung der Elternbeiträge erfolgt i.d.R. bei Jugendhilfemaßnahmen i.S. des § 33 SGB VIII ebenso vom öffentlichen Träger in voller Höhe.

§ 8 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Schülerin / des Schülers in die Horteinrichtung am 1. des Monats, in dem die Schülerin bzw. die Schülerin die Einrichtung erstmals besucht.
- (2) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem der Schüler / die Schülerin in der Horteinrichtung aufgenommen ist.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub, Betriebsferien und Schließung der Einrichtung und Ähnliches führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.
- (4) Grundsätzlich sind für alle Schüler und Schülerinnen, die eine Horteinrichtung des Vogtlandkreises besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen. In Ausnahmefällen kann von der Zahlungspflicht des vollständigen Monatsbeitrages abgewichen werden. In diesem Fall erfolgt eine Berechnung nach Tagessätzen, die sich aus den Betreuungstagen in dem jeweiligen Monat errechnen.
Ausnahmen sind:
 1. bei Neuaufnahme eines Kindes in der Einrichtung,
 2. bei Kindern, die die Einrichtung gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung nur während der Ferienzeit nutzen, sowie
 3. bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über 4 Wochen (Kur, Krankheit).
 Für die Geltendmachung einer solchen Ausnahme ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung der Elternbeiträge beim Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport beim Landratsamt des Vogtlandkreises zu stellen.
- (5) Beitragspflichtig sind die Eltern, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit der frist- und formgerechten Abmeldung der Schülerin bzw. des Schülers und Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. bei einem Ausschluss von der Betreuung gemäß § 3 der Satzung.

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Festsetzungsbescheides durch Überweisung oder Lastschriftinzug an den Vogtlandkreis unter Angabe des Personenkontos. Pro Kind erfolgt die Vergabe eines Personenkontos. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig.
- (2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Horteinrichtung und aufgrund von nicht rechtzeitig angezeigten Veränderungen maßgeblicher Verhältnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung erfolgt nicht.

§ 10

Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VIII,
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS),
- des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises vom 03.11.2015 außer Kraft.

Plauen, den 18.06.2018

Rolf Keil
Landrat
(Unterschrift liegt im Original vor)

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.